

Niederschrift über die Ermächtigung als Übersetzerin

Es erschien Frau Elisabeth Mänzel,
wohnhaft: Neue Hochstraße 8, 13347 Berlin
geboren am 25.11.1970 in Hoyerswerda

Die Person der Erschienenen wurde durch gültiges Personaldokument festgestellt.

Der Erschienenen wurde eröffnet:

- a) es steht ihr frei, die Bezeichnung "für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigte Übersetzerin" zu führen;
- b) sie darf von dieser Bezeichnung jedoch nur im Zusammenhang mit den Sprachen Gebrauch machen, für die sie ermächtigt worden ist; sie ist verpflichtet, im Falle der Verwendung der Bezeichnung außerhalb ihrer Übersetzertätigkeit (z.B. Hinweis auf Übersetzertätigkeit im Briefkopf) deutlich zu machen, für welche Sprachen die Beeidigung erfolgt ist;
- c) sie wird im gemeinsamen Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht;
- d) sie ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen;
- e) sie ist verpflichtet, Verschwiegenheit zu bewahren, insbesondere die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten, und Tatsachen, die ihr bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen;
- f) sie ist verpflichtet, Aufträge der Berliner Gerichte, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen;
- g) sie ist verpflichtet, jede Änderung der Anschrift und der von ihr angegebenen Daten hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit, insbesondere ihrer Telekommunikationsanschlüsse, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist an den Präsidenten des Landgerichts Berlin zu richten. Eine Mitteilung an ein anderes Gericht ist nicht ausreichend.

Sie wird ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr gefertigten Übersetzung einer Urkunde aus der

spanischen und russischen

Sprache in die deutsche Sprache und umgekehrt zu bescheinigen (§ 142 Abs. 3 Zivilprozessordnung).

Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Bescheinigung, dass eine Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt oder eine Ablichtung ein vollständiges Lichtbild der Urschrift ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

E l i s a b e t h M ä n z e l

Geschlossen:

Im Auftrage

K a n s t e i n e r

Richter am Landgericht

Hinweis: Diese beglaubigte Abschrift des Protokolls gilt als Ausweis über die Ermächtigung. Sie ist im Falle der Löschung als Übersetzerin aus dem gemeinsamen Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis unverzüglich an den Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben.

Beglaubigt

Justizangestellte

